

Satzung

zur Einrichtung einer Jugendvertretung
in der Ortsgemeinde Köngernheim

vom:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Köngernheim hat auf Grund des § 24 und des § 56 b Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) In der Ortsgemeinde Köngernheim wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Ortsgemeinde. Sie soll Kinder und Jugendlichen mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihre Interessen an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Die Jugendvertretung kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Ortsgemeinde kann sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag der Jugendvertretung hat die Ortsbürgermeister/der Ortsbürgermeisterin Angelegenheiten im Sinne des Satzes 5 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Gemeinderates soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Jugendvertretung im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.

§ 2

Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus _____ Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden vom Gemeinderat gewählt; die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit des Gemeinderates.

§ 3

Wahl der Mitglieder

Mitglied der Jugendvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner sein, die am Tage des Beginns der Wahlzeit das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens der Jugendvertretung bleiben unberührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 Gemeindeordnung entsprechend.
- (2) Die Jugendvertretung wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister den Vorsitz.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates gelten entsprechend.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der/des Vorsitzenden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köngernheim, den

(Jutta Hoff)
Ortsbürgermeisterin